

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Strafrecht (Allgemeiner Teil)

(FS 2024)

Examinator/in Prof. M.A. Niggli / Ass.-Prof. Stefan Maeder

Datum/Zeit der Prüfung 11.06.2024 / 9.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **3** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Strafrecht (Allgemeiner Teil)
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist «**closed book**».
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind:** Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0). Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Verfassen Sie **ganze Sätze**, antworten Sie nicht bloss mit Stichworten.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Dekan eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**, wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Senden Sie die PDF-Datei an die von der Prüfungsaufsicht angegebene E-Mail-Adresse. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Falllösung: Verhängnisvolle Heimfahrt (24 Punkte)

An einem stürmischen und regnerischen Abend Ende Oktober feiert Carl an einer Halloweenparty in der Stadt Luzern, wobei er auch ein paar alkoholische Getränke konsumiert. Um 2 Uhr ist die Party zu Ende. Vor dem Lokal raucht Carl noch eine Zigarette, als sein Bekannter Franz ihn fragt, ob Carl mit dem Auto da sei und ihn nach Hause bringen könne (Franz weiss nichts von Carls Alkoholkonsum). Carl bejaht. Sie steigen in seinen Opel und er fährt los. Schon nach wenigen Minuten schläft Franz auf dem Beifahrersitz ein. Was Carl nicht ahnt: Kurz vor Franz' Wohnadresse befindet sich auf einem geraden Strassenabschnitt eine drei Meter tiefe Baugrube, weil eine Leitung saniert werden muss. Leider hat der Sturmwind die Baustellenabschrankung mit den Warnlampen in die Grube hinabgeweht, so dass Carl trotz angemessener Geschwindigkeit die Grube nicht sehen kann, bevor es zu spät ist: Trotz Vollbremsung stürzt er mit seinem Auto in die Grube hinein. Dabei erleidet Franz einen sehr komplizierten Bruch des rechten Beins und wird ohnmächtig. Carl bleibt unverletzt.

Rasch treffen Polizei und Ambulanz ein. Bei Carl wird für den Unfallzeitpunkt eine Blutalkoholkonzentration von 0,7 Gewichtspro mille festgestellt. Später ergibt ein Unfallgutachten, dass Carl auch nüchtern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig vor der Grube hätte anhalten können.

Franz wird, ohne das Bewusstsein wiederzuerlangen, von der Ambulanz sofort ins nächste Spital gebracht, wo die leitende Ärztin Ingeborg mit ihrem Team den ihr zuvor unbekanntem, ca. 25-30 Jahre alten Patienten unter Vollnarkose operiert. Sie erkennt richtig, dass sie Franz' rechtes Bein oberhalb des Knies sofort amputieren muss, um sein Leben zu retten. Deshalb führt sie diesen Eingriff durch, obwohl sie aufgrund seiner Bewusstlosigkeit nicht mit Franz hatte sprechen können. Kurz vor Ende der Operation bemerkt Ingeborg zudem, dass Franz am linken Fuss neben dem kleinen Zeh noch einen weiteren, sechsten Zeh hat und entschliesst sich, diese angeborene Fehlbildung bei der Gelegenheit auch gleich zu amputieren. Sie weiss zwar, dass dafür keine medizinische Dringlichkeit besteht, aber als unter anderem auf Fusschirurgie spezialisierte Orthopädin hat sie keine Zweifel am grundsätzlichen medizinischen Nutzen dieser «Korrektur». Deshalb ist sie zutiefst überzeugt, zu diesem Eingriff rechtlich berechtigt zu sein und nimmt ihn vor.

Als Franz aus der Narkose aufwacht, ist er über die Amputation seines rechten Beins traurig und denkt sich, dass er lieber gestorben wäre, als ohne rechtes Bein zu leben. Auch über die Amputation seines Extra-Zehs am linken Fuss ist er sehr unglücklich, hatte er seine diesbezügliche Besonderheit doch als Teil von sich akzeptiert und geschätzt.

Strafbarkeit von Carl und Ingeborg nach Art. 122, 123 und 125 StGB?

Hinweise:

- Allenfalls erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.
- Der unfallbedingte Beinbruch entspricht dem Schweregrad einer schweren Körperverletzung.
- Sie können davon ausgehen, dass die Amputation des Beines den objektiven Tatbestand von Art. 122 lit. b StGB (Schwere Körperverletzung) erfüllt und müssen das nicht näher begründen.
- Sie können davon ausgehen, dass die Amputation des Extra-Zehs den objektiven Tatbestand von Art. 123 Ziff. 1 StGB (einfache Körperverletzung) erfüllt und müssen das nicht näher begründen. Allfällige Qualifikationen von Art. 123 StGB sind nicht zu berücksichtigen.

Auszüge aus besonderen Erlassen:

Art. 31 Strassenverkehrsgesetz: Beherrschen des Fahrzeugs

¹ Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

² Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimiteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahruntüchtig und darf kein Fahrzeug führen.

[...]

Art. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr: Angetrunkenheit

Fahruntüchtigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin:

a. eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Gewichtspromille oder mehr aufweist;

[...]

Art. 31 Legge federale sulla circolazione stradale: Padronanza del veicolo

¹ Il conducente deve costantemente padroneggiare il veicolo, in modo da potersi conformare ai suoi doveri di prudenza.

² Le persone che, sotto l'influsso di alcol, stupefacenti o medicinali oppure per altri motivi non hanno le attitudini fisiche o psichiche necessarie per guidare un veicolo, durante questo periodo non sono ritenute idonee alla guida e non devono condurre un veicolo

[...]

Art. 1 Ordinanza dell'Assemblea federale concernente i valori limite di alcolemia nella circolazione stradale: Stato di ebbrietà

L'inattitudine alla guida dovuta all'influsso dell'alcol (stato di ebbrietà) è in ogni caso dimostrata se il conducente presenta:

a. una concentrazione di alcol nel sangue pari o superiore allo 0,5 per mille;

[...]

Essayfragen (6 Punkte)

Gehen Sie unabhängig vom Ergebnis Ihrer Falllösung davon aus, dass ein erstinstanzliches Strafgericht die Ärztin Ingeborg wegen einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB) verurteilen möchte.

Ingeborg ist 58 Jahre alt, verheiratet, australische Staatsbürgerin und lebt seit 30 Jahren in der Schweiz. Sie ist nicht vorbestraft und finanziell der oberen Mittelschicht zuzurechnen.

Das Gericht überlegt sich nun die passende Sanktionierung und stellt Ihnen als Rechtspraktikantin oder Rechtspraktikant folgende Fragen:

1. Wenn das Gericht vorliegend entweder eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten oder eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen grundsätzlich als verschuldensangemessen erachtet, welche Strafe muss es wählen? (2 Punkte)
2. Ist die Strafe gemäss Frage 1 gegen Ingeborg bedingt auszusprechen? (2 Punkte)
3. Wäre eine Landesverweisung Ingeborgs grundsätzlich möglich? (Hinweis: die Verhältnismässigkeit müssen Sie nicht thematisieren) (2 Punkte)

Begründen Sie Ihre Antworten und nennen Sie die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.



Falllösung:

Carl:

Karl könnte sich der schweren vorsätzlichen Körperverletzung nach Art 122 lit b StGB strafbar gemacht haben, indem er Franz alkoholisiert nach Haus fährt und dieser durch den Unfall einen schweren Beinbruch erleidet.

Vorbemerkung: Carl hat keinen Vorsatz, Franz eine schwere Körperverletzung zuzufügen. Zwar liegt gemäss Hinweis im Sachverhalt der Erfolg nach Art 122 StGB vor, da es aber am Vorsatz fehlt ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt. Da gemäss seinem Vorsatzmangel auch der subjektive Tatbestand nicht erfüllt ist, kann auch kein Versuch geprüft werden und er hat sich der schweren Körperverletzung nach Art 122 StGB nicht strafbar gemacht. Da es keine fahrlässige schwere Körperverletzung gibt, wird die fahrlässige Körperverletzung nach Art 125 StGB geprüft. Ebenfalls wird gemäss Subsidiaritätstheorie an ein Tun und nicht ein Unterlassen angeknüpft. Das Tun ist, dass er Franz alkoholisiert nach Hause fährt.

Tatbestandsmässigkeit:

Handlung: die tatbestandsmässige Handlung der fahrlässigen Körperverletzung nach Art 125 StGB kommt jedes beliebige Verhalten in Frage. Das in eine Grube Fahren mit dem Auto ist eine tatbestandsmässige Handlung.

Erfolg: der Erfolg der fahrlässigen Körperverletzung nach Art 125 StGB ist die Schädigung an Gesundheit oder Körper. Gemäss Sachverhalt hat Franz einen schweren Bruch und wird somit an seinem Körper und seiner Gesundheit geschädigt. Somit liegt Erfolg vor.

Natürliche Kausalität: natürlich kausal ist gemäss der vorherrschenden Äquivalenztheorie jedes Ursache, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der eingetretene Erfolg entfielen → *conditio sine qua non*. Hätte Carl Franz nicht alkoholisiert nach Hause gefahren, hätte sich dieser das Bein nicht gebrochen. Sein Verhalten war *conditio sine qua non* für den eingetretenen Erfolg und somit natürlich kausal.

Sorgfaltspflichtverletzung nach Art 12 III StGB: gemäss Art 12 II StGB begeht ein Verbrechen oder Vergehen fahrlässig, wenn er die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder nicht darauf Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsicht, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Verstoss gegen eine objektive Sorgfaltsnorm: der Täter muss gegen eine objektive Sorgfaltsnorm verstossen, welche ein unerlaubtes Risiko schafft und sich der Erfolg durch

dieses unerlaubte Risiko realisiert. Gemäss Sachverhalt hatte er eine Blutalkoholkonzentration von 0.7 Promille. Nach Art 1 Verordnung der Alkoholgrenze im Strassenverkehr, hatte er diese somit überschritten. Er gilt somit als fahruntüchtig, indem er trotzdem gefahren ist, hat er auch gegen Art 31 SVG verstossen, da er wegen Alkoholeinfluss nach Abs 2 nicht mehr fahruntüchtig ist und nach Abs 1 Art 31 SVG das Fahrzeug gemäss seinen Vorsichtspflichten nicht mehr lenken kann. Er hat also gegen eine objektive Sorgfaltsnorm verstossen und ein unerlaubtes Risiko geschaffen.

Individuelle Voraussehbarkeit des Erfolgs ex ante: der Erfolg muss für den Täter individuell voraussehbar gewesen sein. Es wird anhand des Massstabes der Adäquanz geprüft, ob der Täter als vernünftiger und redlich urteilender Mensch den Erfolg hätte voraussehen können, ob dieser also gemäss dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung voraussehbar war. Gemäss Sachverhalt wusste Carl, dass er alkoholisiert ist. Er wusste wohl auch, dass wenn man alkoholisiert, Auto fährt, dass dann das Risiko einen Unfall zu bauen aufgrund verringerter Reaktionsfähigkeit gegeben ist. Er wusste somit auch, dass zusätzlich die stürmische und regnerische Nacht war und daher die Sicht sowieso schon eingeschränkt. Er konnte also voraussehen, dass er alkoholisiert einen Unfall bauen könnte da sein Reaktionszeit eingeschränkt ist. Es liegt auch nicht völlig ausserhalb der Adäquanz, dass es eine Baugrube geben kann, die wegen dem Sturm nicht so gut ersichtlich ist. Der Kausalverlauf ist somit nicht völlig absonderlich oder ungewöhnlich. Individuelle Voraussehbarkeit ist gegeben.

Individuelle Vermeidbarkeit des Erfolgs ex ante: dem Täter muss der Erfolg individuell vermeidbar gewesen sein. Er hätte gemäss Sachverhalt entweder nicht oder weniger trinken können oder Franz darauf aufmerksam machen, dass er alkoholisiert ist. Somit ist die individuelle Vermeidbarkeit gegeben.

Zumutbarkeit (erlaubtes Risiko): der Erfolg kann dem Täter nur zugerechnet werden, wenn er ein unerlaubtes und rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat. Indem er alkoholisiert Auto gefahren ist, hat er ein unerlaubtes Risiko geschaffen, welches sich im Erfolg niedergeschlagen hat. Er wäre ihm auch zuzumuten gewesen, dieses Risiko nicht zu schaffen.

Erfolgsrelevanz der Sorgfaltspflichtverletzung: fehlt bei

Nutzlosigkeit von rechtmässigem Alternativverhalten, wenn gemäss der Wahrscheinlichkeitstheorie der Erfolg bei rechtmässigem Alternativverhalten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre. Gemäss Sachverhalt hätte

Carl auch nüchtern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht rechtzeitig vor der Baugrube anhalten können. Somit fehlt es auch am Risikozusammenhang, da er auch wenn er sich rechtmässig und nicht pflichtwidrig verhalten hätte, den Erfolg nicht hätte verhindern können. Der Erfolg ist ihm also nicht zuzurechnen, da die Erfolgsrelevanz der Sorgfaltspflichtverletzung fehlt.

Rechtfertigung: es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

Schuld: wenn der Täter nach Art 19 I StGB zur Zeit der Tat nicht fähig ist, das Unrecht seiner Tat zu erkennen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, ist er nicht strafbar. Gemäss Sachverhalt hat Carl eine Blutalkoholkonzentration von 0.7 Promille, somit ist er gemäss der Formel des Bger nicht schuldunfähig und hat nicht einmal eine verminderte Schuldfähigkeit.

Carl hat sich der fahrlässigen Körperverletzung nach Art 125 StGB strafbar gemacht.

Ingeborg:

Ingeborg könnte sich der schweren Körperverletzung nach Art 122 lit b StGB der schweren Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem sie dem bewusstlosen Carl einfach das Bein amputierte.

Tatbestandsmässigkeit:

Objektiver Tatbestand: gemäss Hinweis im Sachverhalt ist der objektive Tatbestand erfüllt.

Subjektiver Tatbestand:

Die vorsätzlich schwere Körperverletzung nach Art 122 lit b StGB verlangt Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Nach Art 12 II StGB handelt vorsätzlich wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt oder die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Gemäss Sachverhalt erkennt sie und weiss sie, dass Franz rechtes Bein oberhalb des Knies sofort amputiert werden muss, um sein Leben zu retten. Sie will diesen Eingriff auch durchführen, um sein Leben zu retten. Als Ärztin weiss sie, dass ein solcher Eingriff eine schwere Körperverletzung zur Folge hat und sie will dies auch, um sein Leben zu retten. Sie handelt also mit direktem Vorsatz und Wissen und Willen bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale.

Tatbestandsmässigkeit ist gegeben.

Rechtfertigung: es ist zu prüfen, ob die Tat durch einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt ist. Zunächst wird dazu die Einwilligung geprüft.

Diese benötigt auf der objektiven Seite zunächst eine Einwilligungserklärung, welche auf einer umfassenden Aufklärung beruht. Gemäss Sachverhalt ist Franz bewusstlos und Ingeborg kann nicht mit ihm sprechen und sie konnte ihn auch nicht über die Risiken aufklären. Somit liegt keine klare Einwilligungserklärung von Franz vor.

Die objektive Seite der Einwilligung ist nicht erfüllt.

Daher wird als nächstes die mutmassliche Einwilligung geprüft.

Vorbemerkung: es wird nicht der rechtfertigende Notstand nach Art 17 StGB geprüft, da nicht in das fremde Rechtsgut eines Dritten eingegriffen wird, sondern in das Von Carl, dem auch die Gefahr droht.

Objektive Merkmale:

Einwilligungserklärung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden: gemäss Sachverhalt ist Karl bewusstlos und daher kann keine Einwilligungserklärung eingeholt werden, wie auch oben ausgeführt. Gemäss Sachverhalt muss sein Bein sofort amputiert werden, da er sonst stirbt. Es herrscht also eine zeitliche Dringlichkeit.

Einwilligungserklärung wäre gültig möglich: die Einwilligungserklärung müsste gültig möglich sein, es muss ein Verfügungsfähiges Individualrechtsgut sein. Indem in seinem Körper und seine Gesundheit eingegriffen wird, liegt sein Individualrechtsgut vor. In eine einfache Körperverletzung ist problemlos einzuwilligen, da es sich hier um eine schwere Körperverletzung handelt, kann auch eingewilligt werden, da es um die Rettung seines Lebens geht. Es kann nur nicht in seinen eigenen Tod bzw. in die Verletzung des Rechtsgutes des eigenen Lebens eingewilligt werden.

Mutmasslicher Wille:

In diesem Fall ist der mutmassliche Wille von Franz nicht bekannt, da er bewusstlos ist und daher diesen nicht kundtun kann. Daher muss aufgrund der objektiven Interessen entschieden werden. Gemäss Sachverhalt muss sein Bein amputiert werden, um sein Leben zu retten. Dass ein Leben aufgrund eines Beines gerettet wird, entspricht den objektiven Interessen.

Subjektive Seite:

Kenntnis der Dringlichkeit und der rechtfertigenden Sachlage: Ingeborg weiss um die zeitliche Dringlichkeit des Eingriffs und dass sie mit Franz aufgrund seiner Bewusstlosigkeit

nicht mehr sprechen kann. Sie weiss somit dass keine Einwilligung vorliegt, sie aber wegen zeitlicher Dringlichkeit sofort handeln muss.

Wille, aufgrund des mutmasslichen Willens zu handeln: sie will ihm als Ärztin das Leben retten und nimmt daher zumindest in Kauf, ihm eine schwere Körperverletzung zuzufügen, um ihm das Leben retten zu können. Sie handelt aufgrund der objektiven Interessen.

Dass Franz nach dem Eingriff sagt, er wäre lieber gestorben und ist traurig darüber, dies kann sie nicht wissen und auch nicht von ihr verlangt werden. Sie musste seinen mutmasslichen Willen anhand der objektiven Interessen ex ante beurteilt und sie als vernünftige redliche urteilende Person hat entschieden, dass es wohl den allgemeinen Interessen entspricht, lieber ein Bein zu verlieren als zu sterben.

Alle Voraussetzungen der mutmasslichen Einwilligung sind erfüllt.

Es sind keine Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Ingeborg hat sich der schweren Körperverletzung nach Art 122 lit B StGB nicht strafbar gemacht.

Ingeborg:

Ingeborg könnte sich der einfachen Körperverletzung nach Art 123 I StGB strafbar gemacht haben, indem sie den extra Zeh von Carl auch noch mitamputiert.

Vorbemerkung: es handelt sich nicht um eine fahrlässige Körperverletzung nach Art 125 StGB, da sie den Eingriff vorsätzlich durchführt und keine Sorgfaltspflicht missachtet.

Tatbestandsmässigkeit:

Objektiver Tatbestand: gemäss Hinweis im Sachverhalt ist der objektive Tatbestand nach Art 123 I StGB erfüllt.

Subjektiver Tatbestand: einfache Körperverletzung nach Art 123 I StGB verlangt Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale. Nach Art 12 II StGB handelt vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt oder die Verwirklichung der Erfolgs für möglich hält und in Kauf nimmt.

Gemäss Sachverhalt weiss sie als Ärztin um die leichte Körperverletzung, wenn ein kleiner Zeh amputiert wird. Sie will diese angeborene Fehlbildung auch gleich amputieren, da sie als Orthopädin überzeugt ist, dass diese Korrektur ihm Nutzen bringt und besser ist, als wenn

sie dies nicht tut. Somit handelt sie mit direktem Vorsatz und Wissen und Willen bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale.

Der objektive und subjektive Tatbestand sind erfüllt.

Rechtfertigung: ist zu prüfen, ob die Tat durch einen Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt ist. Zunächst wird die Einwilligung geprüft.

Einwilligung: dafür braucht es objektiv zuerst eine Einwilligungserklärung. Diese liegt gemäss Sachverhalt nicht vor, da Franz bewusstlos unter der Narkose ist. Somit fehlt es objektiv an einer Einwilligungserklärung und die Einwilligung liegt nicht vor. Daher wird nun die mutmassliche Einwilligung geprüft.

Mutmassliche Einwilligung: dazu muss zunächst eine zeitliche Dringlichkeit vorliegen, dass also die Einwilligungserklärung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Dies liegt gemäss Sachverhalt nicht vor, denn sie bemerkt den extra Zeh während der Operation. Dieser Zeh bedroht auch nicht sein Leben oder ist eine ernstzunehmende Verletzung. Sie weiss auch, dass dafür keine medizinische Dringlichkeit besteht und sie den Zeh nicht amputieren muss. Sie ist sich daher bewusst, dass sie auch einfach noch abwarten könnte, bis er aufgewacht ist um ihn dann über die Risiken des Eingriffs aufzuklären und von ihm eine Einwilligung zu verlangen. Somit fehlt es an objektiven und subjektiven Merkmalen der mutmasslichen Einwilligung.

Es liegen sonst keine Rechtfertigungsgründe vor.

Schuld: es ist zu prüfen, ob die Tat durch einen Schuldausschlussgrund entschuldigt werden kann. Vorliegend wird der Verbotsirrtum nach Art 21 StGB geprüft. Nach Art 21 StGB handelt nicht schuldhaft, wer bei der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält. Wenn der Irrtum vermeidbar war, mildert das Gericht die Strafe.

Es ist zunächst zu prüfen, ob ein Verbotsirrtum vorliegt. Dieser liegt vor, wenn der Täter schulfähig ist aber keinerlei Unrechtsbewusstsein hat. Gemäss Sachverhalt hat sie als Orthopädin keine Zweifel am grundsätzlichen medizinischen Nutzen dieser Korrektur. Sie ist zutiefst überzeugt, zu diesem Eingriff rechtlich berechtigt zu sein, und nimmt diesen auch vor. Daher liegt ein Verbotsirrtum vor.

Nun ist noch zu prüfen, ob dieser vermeidbar war oder nicht. Gemäss Sachverhalt ist sie spezialisierte Ärztin und weiss somit, dass sie einen solchen Eingriff nicht einfach ohne Einwilligung und Aufklärung durchführen darf. Sie hätte sich auch problemlos informieren könne, ob dies erlaubt ist oder nicht, wenn sie als Ärztin im Spital arbeitet. Somit war der

Irrtum klar vermeidbar. Sie hätte auch einfach warten können, bis nach der Operation, da dieser Eingriff nicht lebensnotwendig ist und dann hätte sie normal von ihm die Einwilligung verlangen können, um den Eingriff rechtmässig durchzuführen.

Ingeborg hat sich der einfachen Körperverletzung nach Art 123 I StGB strafbar gemacht, das Gericht kann wegen einem vermeidbaren Verbotsirrtum nach Art 21 iVm Art 48a die Strafe mildern.

Essayfragen:

Frage 1: nach Art 34 I StGB wird grundsätzlich eine Geldstrafe zwischen 3 – 180 Tagessätzen verhängt. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Geldstrafe einer Freiheitsstrafe vorgeht. Dies ist gerade im Bereich der Geldstrafe zwischen 3-180 Tagessätzen und der Freiheitsstrafe zwischen 3-6 Monaten schwierig, da sich dort wie im Sachverhalt die Strafen überschneiden. Gemäss Art 34 II StGB werden die Tagessätze den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters angepasst, berücksichtigt werden Vermögen, Einkommen und sonstige Lebensumstände. Da sie gemäss Sachverhalt nicht vorbestraft ist und der oberen finanziellen Mittelschicht zuzurechnen ist, wird das Gericht wohl eher auf eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen tendieren, da dies ihrem Verschulden mehr entspricht als eine Freiheitsstrafe. Gemäss Sachverhalt ist sie nicht vorbestraft und daher scheint eine Freiheitsstrafe einerseits nicht nötig, um sie vor zukünftiger Deliktsbegehung abzuhalten, noch ihrem Verschulden entsprechend. Wer sich erst einmal deliktisch verirrt hat, soll gemäss Stoss nicht direkt ins Gefängnis müssen, da dies sich auf den Täter auch negativ auswirken kann und zusätzlich nicht erwiesen ist, dass eine härtere Strafe infolge einer Freiheitsstrafe mehr Abschreckung bewirkt. Daher wird das Gericht entsprechend einer tatproportionalen Strafe, eher die Geldstrafe wählen.

Das Gericht kann nach Art 41 StGB statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn nach Art 41 I lit a StGB dies geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder wenn nach Art 41 I lit b StGB die Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Dies ist beides nicht einschlägig, daher wird eher auf eine Geldstrafe erkannt.

Frage 2: nach Art 42 I StGB sind bedingte Strafen die Regel. Das Gericht kann in diesem Fall den Vollzug einer Geldstrafe von höchstens zwei Jahren aufschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht nötig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Nach Art 42 II StGB hat sie in den letzten 5 Jahren auch keine bedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe erhalten, somit ist dieser Artikel nicht einschlägig

und der Aufschiebung zulässig. Gemäss Sachverhalt scheint eine unbedingte Strafe in ihrem Fall nicht notwendig, da sie als eher ältere Ärztin, die auch nicht vorbestraft ist, nicht ersichtlich ist, wieso sie die Tat nochmals begehen sollte. Sie hat somit ein geringes Rückfallrisiko und es ist davon auszugehen, dass ihr in den letzten 58 Jahren ihres Lebens als Ärztin wohl noch nie so ein Fehler passiert ist und es sich hier um eine einmalige Sache handelt und daher kein Anschein besteht, dass sie dies wieder tun wird. Somit ist die Strafe gegen Ingeborg bedingt auszusprechen.

Frage 3: als australische Staatsbürgerin, die seit 3 Jahren in der Schweiz lebt, ist sie nicht Schweizer Staatsbürgerin, aber gemäss Art 3 I STGB ist diesem Gesetz unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Gemäss Sachverhalt macht sie sich der einfachen Körperverletzung nach Art 123 Ziff 2 III STGB strafbar, was nach Art 10 II StGB ein Verbrechen ist. Nach Art 66a I STGB der obligatorischen Landesverweisung, werden Ausländer unabhängig ihrer Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz verwiesen. Sie ist somit Ausländerin. Ihre Tat der einfachen Körperverletzung nach Art 123 Ziff 2 III StGB ist aber nicht im genannten Katalog aufgeführt, weshalb eine obligatorische Landesverweisung nicht in Frage kommt. Nach Art 66abis StGB kann ein Ausländer für 3-15 Jahre des Landes verwiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach Art 66a StGB zu einer Strafe verurteilt wurde. Gemäss den oberen beiden Aufgaben wurde sie zu einer Strafe verurteilt für ein Verbrechen, was nach Art 66a StGB nicht erfasst wurde. Sie kann also dem Land theoretisch verwiesen werden, was wohl aber bezüglich ihres geringen Verschuldens als nicht angebracht oder verhältnismässig erscheint.

Prüfung Strafrecht I und II (FS 2024)

Matrikel-Nr. [REDACTED]

	Erreichbare Punktzahl	Erreichte Punktzahl
Prüfungsfall: Verhängnisvolle Heimfahrt	24	21.5
1. SVA - Baugrubenunfall: Strafbarkeit Carls (Art. 125 Abs. 2 S)	10	9
2. SVA - Operation	14	12.5
<i>Beinamputation: Strafbarkeit Ingeborgs nach Art. 122 StGB</i>	8	7
<i>Zehamputation: Strafbarkeit Ingeborgs nach Art. 123 Ziff. 1 StG</i>	6	5.5
Allfällige Zusatzpunkte	*	0
Aufgabe 2: Essayfragen	6	5.5
Frage 1: Geld- oder Freiheitsstrafe?	2	2
Frage 2: Vollzugsform?	2	2
Frage 3: Landesverweisung?	2	1.5
Total	30	27

27.06.2024